

Unterstützungsfonds für Betroffene von Leid und Unrecht in Schleswig-Holstein

Mit Drucksache 19/2795 hat der schleswig-holsteinische Landtag am 24. Februar 2021 beschlossen, 6,2 Mio. € für Unterstützungsleistungen an Betroffenen von Leid und Unrecht bis 2030 zur Verfügung zu stellen. Die am 23.11.2021 in Kraft getretene Billigkeitsrichtlinie stellt die notwendigen Verwaltungsvorschriften für das Verfahren zur Gewährung von Unterstützungsleistungen nach Maßgabe des o.g. Landtagsbeschlusses dar. Die Richtlinie ist zunächst auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

Die Leistungen des Unterstützungsfonds richten sich an diejenigen Betroffenen, die es im Rahmen der Laufzeiten des Fonds Heimerziehung und/oder der Stiftung Anerkennung und Hilfe innerhalb der Antrags- bzw. Anmeldefristen versäumt haben oder noch nicht bereit waren, sich rechtzeitig bei den bewilligenden Stellen zu melden.

Der Unterstützungsfonds Schleswig-Holstein ist für Menschen, die als Kinder und Jugendliche, zwischen dem 1. Lebensjahr und dem vollendeten 18. bzw. 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) in der Zeit vom 23.05.1949 bis zum 31.12.1975 **in Schleswig-Holstein**, unabhängig von Ihrem heutigem Wohnsitz in vollstationären Einrichtungen

- der Behindertenhilfe,
- der Kinder- und Jugendfürsorge oder
- der Kinder- und Jugendpsychiatrie

Leid und Unrecht erfahren haben und noch heute unter den Folgewirkungen leiden.

Die Leistungen, die Schleswig-Holstein zukünftig gewähren wird, sind identisch mit den Leistungen der Stiftung Anerkennung und Hilfe.

Die Anträge sind zu stellen bei dem:

Landesamt für soziale Dienste
Unterstützungsfonds für Betroffene von Leid und Unrecht in Schleswig-Holstein
Steinmetzstraße 1-11
24534 Neumünster

Homepage:

<https://www.schleswig-holstein.de/LASD > Aufgaben > Unterstützungsfonds>

Ansprechpartnerin: Antje Christiansen

Telefon: 04321 913-753

Telefax: 0431 988-6403-753

E-Mail: UnterstuetzungsfondsSH@lasd.landsh.de